

# Gebührenordnung

## § 1 Mitgliederbeitrag

- (1) Der Regelbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 24,00 € im Jahr.
- (2) Der ermäßigte Beitrag beträgt 12,00 Euro im Jahr. Die Voraussetzung für eine Ermäßigung ist durch einen Nachweis der Vollzeitausbildung als Schüler, Fachschüler, Auszubildende/r, Student/innen, Mutterschutz und Elterngeld sowie der Nachweis zu Arbeitslosengeld/II- und/oder Sozialgeldempfang. Der Nachweis ist vom Mitglied zu belegen.
- (3) Jedes Fördermitglied zahlt einen von ihm selbst festgelegten Mitgliederbeitrag, mindestens jedoch 60,00 Euro im Jahr.
- (4) Der Beitrag ist eine Bringschuld und wird für das laufende Jahr am **31.01.** des Jahres fällig. Der Mitgliederbeitrag ist ohne gesonderte Aufforderung in bar oder per Überweisung zu entrichten.
- (5) Der Mitgliederbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist immer für das gesamte Jahr als ein Gesamtbeitrag zu entrichten. Sonstige Zahlungsmodalitäten sind unzulässig.
- (6) Die Nachweispflicht für die Entrichtung des Mitgliederbeitrages trägt das Mitglied.

## § 2 Beitritt während des laufenden Jahres

- (1) Ordentliche Mitglieder, die während des laufenden Jahres beitreten, zahlen einen Beitrag von 1,00 Euro pro Monat für das restliche Jahr, einschließlich des Monats, in dem sie beitreten.
- (2) Fördermitglieder, die während des laufenden Jahres beitreten, zahlen einen Beitrag von mindestens 5,00 Euro pro Monat für das restliche Jahr, einschließlich des Monats, in dem sie beitreten.
- (3) Der Beitrag für das laufende Jahr ist mit Datum der Antragstellung in bar oder per Überweisung zu entrichten.

## § 3 Mahnverfahren

- (1) Mitglieder, die bis zum 31.01. des Jahres ihren Beitrag nicht entrichtet haben, erhalten eine Zahlungsaufforderung. Diese ist im Regelfall kostenfrei.
- (2) Bleibt die Zahlungsaufforderung ohne Rückmeldung erfolgt ein Mahnschreiben. Im Falle einer Mahnung werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 5,00 Euro erhoben. Auch für den Fall eines zweiten Mahnschreibens wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.
- (3) Folgt ein drittes Mahnschreiben wird dieses per Einschreiben mit Rückschein versendet. Hier wird eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.
- (4) Wird der Mitgliederbeitrag nach der dritten Mahnung dennoch nicht entrichtet, wird der Landjugendverband Sachsen-Anhalt e.V. ein gerichtliches Mahnverfahren einleiten. Bei Minderjährigen haften die Sorgeberechtigten.

## § 4 Ausnahmeregelungen und Inkrafttreten

- (1) Gegenüber Mitgliedern nach § 3 Absatz 4 der Satzung wird kein Beitrag erhoben.
- (2) Von der Gebührenordnung abweichende Regelungen dürfen nur in Ausnahmefällen auf Antrag eines Mitgliedes vom Landesvorstand beschlossen werden.
- (3) Die Gebührenordnung tritt am 22. November 2011 in Kraft.  
Alle vorherigen Beitragsordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Der Landesvorstand